

Corporate-Governance-Bericht
der
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
für das Jahr 2015

– gemäß Ziffer 6.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die DEGES hat den Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes mit Wirkung zum 1. Januar 2012 eingeführt.

Nachfolgend erstatten die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat ihren Bericht gemäß Ziffer 6.1 des Kodex für das Jahr 2015:

1. Unternehmensverfassung (rechtliche Grundlagen)

Die DEGES wurde am 7. Oktober 1991 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Planung und Baudurchführung von und für Bundesfernstraßen oder wesentliche Teile davon im Rahmen der Auftragsverwaltung gemäß Art. 90 Grundgesetz. Entsprechendes gilt für vergleichbare Verkehrsinfrastrukturprojekte im Aufgabenbereich der Gesellschafter einschließlich zugehöriger Aufgaben.

Die Unternehmensverfassung der DEGES ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde 2015 hinsichtlich der zustimmungspflichtigen Geschäfte fortgeschrieben.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

2.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem technischen und einem kaufmännisch-juristischen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

2.2 Aufsichtsrat

Gemäß Gesellschaftsvertrag besitzt die DEGES als mitbestimmungsfreie GmbH einen fakultativen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter bestellt für je volle 3.600 € des von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital ein Aufsichtsratsmitglied, jedoch maximal fünf.

Ein Mandat des Gesellschafters Bundesrepublik Deutschland war seit dem 19.10.2015 nicht besetzt. Es wurde Ende März 2016 neu besetzt.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Maßnahmen, die für den Bund oder die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, können nicht gegen die Stimmen des Bundes beschlossen werden.

Der Aufsichtsrat überprüft im Rahmen von Selbstevaluierungen alle drei Jahre die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit. Aktuell erfolgt die Selbstevaluierung für den Zeitraum 2013 – 2015. Die Auswertung ist in der 104. Aufsichtsratssitzung im April

2016 vorgesehen. Der für die Durchführung der Evaluierung benutzte Fragebogen wurde an die konkreten Erfordernisse angepasst.

2.3 Gesellschafterversammlung

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach §§ 46 bis 51 des GmbH-Gesetzes, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschaft hat aktuell folgende 13 Gesellschafter:

- Bundesrepublik Deutschland
- Land Baden-Württemberg
- Land Berlin
- Land Brandenburg
- Freie Hansestadt Bremen
- Freie und Hansestadt Hamburg
- Land Hessen
- Land Mecklenburg-Vorpommern
- Land Nordrhein-Westfalen
- Freistaat Sachsen
- Land Sachsen-Anhalt
- Land Schleswig-Holstein
- Freistaat Thüringen

Die Bundesrepublik ist mit 29,08 % und die Länder sind jeweils mit 5,91 % an der Gesellschaft beteiligt.

Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Die Rechnungshöfe haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Entsprechend einer Einigung des Bundesrechnungshofes (BRH) mit den Landesrechnungshöfen ist der BRH für Prüfungen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit zuständig.

2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die DEGES relevanten Fragen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat Vierteljahresberichte entsprechend § 90 AktG schriftlich zu erstatten. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den für Verwaltungskosten aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan zur jährlichen Beschlussfassung vor.

Zu bestimmten, im Gesellschaftsvertrag i.V.m. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung definierten Rechtsgeschäften und Maßnahmen holt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ein.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 267 Abs. 3 und 4 HGB für eine „große Kapitalgesellschaft“ erstellt.

Die Gesellschafterversammlung hat am 03.07.2015 die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, als Abschlussprüfer für das Jahr 2015 gewählt. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Testat für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der DEGES gemäß § 53 HGrG.

4. Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Vergütung der Geschäftsführer ist in ihren Anstellungsverträgen geregelt. Die Anstellungsverträge werden nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden abgeschlossen.

Die Bezüge der Geschäftsführung inklusive aller sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Dirk Brandenburger €	Bodo Baumbach €	gesamt €
Grundvergütung	174.664,00	162.642,00	337.306,00
Leistungszulage für 2014	15.912,00	15.912,00	31.824,00
Geldwerter Vorteil (Pkw), Beihilfen, Beiträge zur Gruppenunfallversicherung	24.476,51	12.150,77	36.627,28
Versorgungszuschlag/ Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung	28.024,54	10.929,64	38.954,18
Summe Bezüge	243.077,05	201.634,41	444.711,46
<i>nachrichtlich:</i> Zuführung zur Pensionsrückstellung	100.255,00	94.679,00	194.934,00
Gesamt	343.332,05	296.313,41	639.645,46

Für die Mitglieder der Geschäftsführung sind zum 31. Dezember 2015 Pensionsrückstellungen in Höhe von 408.615 € gebildet.

An frühere Geschäftsführer wurden 2015 32.867 € in Form von Versorgungsbezügen ausgezahlt. Die Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder der Geschäftsführung belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 527.665 €.

4.2 Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsräte erhalten Sitzungsgelder (Aufwandsentschädigungen). Im Geschäftsjahr ist dafür folgender Aufwand entstanden:

Aufsichtsratsmitglied	Sitzungsgeld in € *
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz (Vors. des Aufsichtsrates bis 10.03.2015)	0,00
Dr.-Ing. Stefan Krause (Vorsitzender des Aufsichtsrates)	0,00
Dr. Rüdiger Kratzenberg (Stellvertreter des Vorsitzenden bis 26.02.2015)	0,00
Tatjana Tegtbauer (Stellvertretende des Vorsitzenden)	0,00
Lutz Irmer (Stellvertreter des Vorsitzenden)	409,04
Lutz Adam	306,78
Karl-Hermann Fahsel	0,00
Gabriele Friderich	102,26
Wolfgang Golasowski	306,78
Michael Harting	0,00
Beate Heinz	306,78
Günther Hermann	204,52
Martin Huber	102,26
Gert Klaiber	409,04
Dr. Klaus Klang	306,78
Dr. Rainer Kosmider	306,78
Ekhart Maatz	409,04
Dr. Frank Nägele	102,26
Egbert Neumann	204,52
Bernd Sablotny	409,04
Michael Schlautmann	204,52
Volkmar Vogel	409,04
Summe:	4.499,44

*) Ggf. Abführung der Sitzungsgelder an die jeweilige Behörde gemäß den landesspezifischen Regularien

5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören drei Frauen an.

Entsprechenserklärung 2015

– Einhaltung des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DEGES erklären gemeinsam gemäß Ziffer 6.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes:

„Den Empfehlungen des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes (PCGK) wurde und werde grundsätzlich mit folgenden Abweichungen oder Maßgaben entsprochen:

zu Ziffer 4.3.2 des PCGK: Geschäftsleitung, Vergütung

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Auf Grund der beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Anstellungsvertrag des einen Geschäftsführers die Höhe einer möglichen Abfindung bei einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus einem Grund, der durch den Geschäftsführer nicht zu vertreten ist, nur durch die Summe der restlichen bis zum Ende der Vertragszeit geschuldeten Gesamtvergütung einschließlich der von der Gesellschaft zu zahlenden Versorgungszuschläge begrenzt.

zu Ziffer 5.1.2 des PCGK: Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Mitglieder der Geschäftsleitung)

Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung die Empfehlungen aus, eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festzulegen sowie eine langfristige Nachfolgeplanung vorzunehmen.

Eine Altersgrenze wurde noch nicht festgelegt bzw. es wurde noch keine Nachfolgeplanung vorgenommen, da hierzu aktuell kein Bedarf besteht.

zu Ziffer 5.1.7 des PCGK: Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Prüfungsausschuss)

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat sieht von der genannten Empfehlung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf Grund der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der DEGES ab.

zu Ziffer 5.2.2 des PCGK: Überwachungsorgan, Zusammensetzung (Mitglieder des Überwachungsorgans)

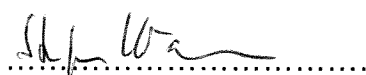
Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder des Überwachungsorgans die Empfehlungen aus, eine angemessene Altersgrenze festzulegen.

Es wurde keine Altersgrenze festgelegt, da die Mitglieder des Aufsichtsrates im Regelfall spätestens mit dem Eintritt in das Rentenalter aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.“

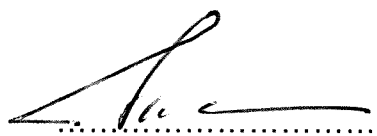
Berlin, April 2016

Der Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung



Vorsitzender



Bodo Baumbach

kfm.-jur. Geschäftsführer



Dirk Brandenburger

techn. Geschäftsführer